

VdAK / AEV • Postfach 46 61 • 24046 Kiel

Frau
Yvonne Sievers
Selkenkoppel 15
24782 Rickert

**Landesvertretung
Schleswig-Holstein**

Referat Verträge

Wall 55 (Sell-Speicher)
24103 Kiel
Telefon: 04 31 / 9 74 41 - 0
Telefax: 04 31 / 9 74 41 - 23
Internet: www.vdak-aev.de

Ihr Ansprechpartner:
Claus Arndt
Durchwahl: 28, Fax: 26
claus.amdt@vdak-aev.de

6. Juni 2008

Patientenschulung nach § 43 Abs. 1 SGB V - Ernährungsberatung

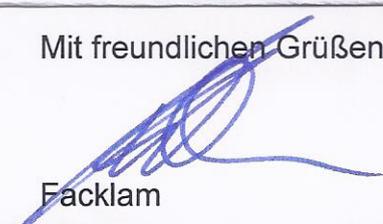
Sehr geehrte Frau Sievers,

zu Ihrem Antrag vom 28. Mai 2008 auf Anerkennung der Ernährungsberatung als Patientenschulung nach § 43 Abs. 1 SGB V können wir Ihnen mitteilen, dass Ernährungsberatungen nach § 43 SGB V anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Ernährungsfachkraft ist für den Bereich der Patientenschulung nach § 43 SGB V von einer der nachfolgenden Organisationen anerkannt: VDÖ (Verband der Diplom-Oecotrophologen - www.vdoe.de), VDD (Verband der Diätassistenten - www.vdd.de), DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung - www.dge.de), Quetheb (Institut für Qualitätssicherung in der Ernährungstherapie und Ernährungsberatung - www.quetheb.de), VFED (Verband für Ernährung und Diätetik e. V. – www.vfed.de)
2. Es liegt eine unterschriebene Anerkenniserklärung vor, die Schulung nach der Rahmenempfehlung der Ersatzkassen durchzuführen.
3. Der Schulende hat ein Berufsbild gemäß der Rahmenempfehlung.
4. Es werden die Schulungskosten schriftlich benannt.
5. Von dem Antragsteller liegen die Adresse mit Telefon- und sofern vorhanden Faxnummer und E-Mail-Adresse vor.

Die genannten Voraussetzungen werden von Ihnen erfüllt. Ihre Schulung gilt als anerkannt. Wir werden Sie in unsere Liste der anerkannten Therapeuten aufnehmen, die wir unseren Mitgliedschaften in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Facklam